

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 25/13 B

L 3 SB 36/11 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 10 SB 156/09 (SG Stralsund)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.1.2013 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stralsund (SG) vom 18.5.2011 als unzulässig verworfen. Das SG hatte einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des in Mecklenburg-Vorpommern eingeführten Merkmals HS verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Die Klägerin rügt zunächst eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör mit der Begründung, das LSG habe auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden, obwohl sie - die Klägerin - auf "Blatt 1 der Gerichtsakte", also bereits gegenüber dem SG, mitgeteilt gehabt habe, dass sie wegen ihrer Augenerkrankung sowie der Schwerbehinderung nicht an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen könne.
- 4 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin eine Verletzung des § 62 SGG, der den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art 103 Abs 1 Grundgesetz für das sozialgerichtliche Verfahren konkretisiert, nicht bezeichnet. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch das LSG ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, denn sie stellt als Kernstück des gerichtlichen Verfahrens (§ 124 Abs 1 SGG) für das Gericht den Regelfall dar, bevor dieses durch Urteil entscheidet (vgl dazu auch § 124 Abs 2 und 3 SGG). Die Verfahrensbeteiligten sollen die Gelegenheit zu einer Teilnahme erhalten, wenn sie es wünschen. Sie können der Verhandlung aber auch ohne Weiteres fern bleiben, es sei denn, das Gericht hat deren persönliches Erscheinen (s § 111 Abs 1 SGG) angeordnet oder ihnen die Entsendung eines Beamten oder Angestellten aufgegeben (s § 111 Abs 3 SGG). Die Klägerin hat nicht behauptet, dass eine derartige Anordnung ihr gegenüber erfolgt sei. Eine Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör erscheint danach nur möglich, wenn diese dem LSG neben ihrer Verhinderung auch mitgeteilt hätte, unbedingt an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen. Letzteres hat die Klägerin zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht.
- 5 Soweit die Klägerin die Verwerfung ihrer Berufung bei Nichtgewährung einer Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand als Verletzung des § 67 Abs 1 SGG sowie der Grundsätze eines fairen Verfahrens rügt, hat sie auch einen solchen Verfahrensmangel nicht schlüssig dargestellt. Nach § 67 Abs 1 SGG ist einem Beteiligten, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche



Verfahrensfrist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Gemäß § 67 Abs 2 S 2 SGG sollen die Tatsachen zur Begründung des Antrags glaubhaft gemacht werden. Dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu entnehmen, dass die Angaben der Klägerin gegenüber dem LSG diesen Anforderungen entsprochen haben. Ebenso wenig reichen die jetzigen Ausführungen der Klägerin aus, um zu begründen, inwiefern sie ohne Verschulden gehindert gewesen sein soll, die Berufungsfrist einzuhalten. Ein allgemeiner Hinweis auf eine Urlaubsabwesenheit genügt nicht. Es hätte zumindest dargetan werden müssen, dass sich die Klägerin während eines näher bezeichneten Zeitraumes, der bereits vor der Zustellung des Gerichtsbescheides des SG begann und erst nach Ablauf der Berufungsfrist endete, wegen eines Urlaubs nicht zu Hause aufgehalten habe.

- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

